

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung Friedhof am Wald sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung Friedhof Am Wald - FGSW)

vom 25.09.2023

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Freising erhebt für die Inanspruchnahmen ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - c) Grabzuweisungsgebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7),
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 8).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer eine Grabzuweisung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
 - e) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. e) mit der Beantragung der Grabzuweisung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:
- a) für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres (Erdbestattung) € 967,36
 - b) für Kinder ab dem 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Erdbestattung) € 497,90
 - c) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung) € 450,30
 - d) für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern € 710,32
 - e) für die Bestattung von Urnen in Urnenerdgräbern € 710,32
 - f) für die Bestattung von Urnen im Gemeinschaftsurnenfeld € 710,32
 - g) für die Bestattung im Urnenkolumbarium (Urnenmauernischen und Urnenstelen) mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte bei der Beisetzung € 656,77

h) für die Bestattung von Urnen in Wald- oder Baumgrabstätten mit Öffnen und Schließen der im Boden versenkten Steinabdeckplatte bei der Beisetzung	€	710,32
i) für die Bestattung von Urnen im anonymen Gräberfeld	€	394,37
j) Zuschlag für Tieferlegung bei Bestattungen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	€	11,90
k) Zuschlag für Tieferlegung bei Bestattungen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	€	47,60
l) Erdbestattungen von Föten und Embryonen unter 500 Gramm	€	186,48
m) Erdbestattungen von Föten und Embryonen über 500 Gramm	€	245,98

Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten das Ausschmücken des Friedhofgebäudes, das Ausheben des Grabes, die Überführung des Verstorbenen zum Grab, der Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Verwaltungskosten die im Rahmen der regulären Bestattung entstehen, Glockengeläut, der spätere Abtransport unansehnlich gewordener Kränze vom Grab und Verfüllung nachgesackter Gräber mit Erde innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung.

- (2) Die Bestattungsgebühren gem. Abs. 1 sind Festgebühren, die erhoben werden, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können. Die Gebühr wird auch gefordert, wenn Teilleistungen nicht erbracht wurden.
- (3) Für Erd- und Urnenbestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Bestattungsgebühren erhoben.
- (4) Ist der Sarg länger als 2,05 m oder breiter als 0,70 m erhöht sich die Bestattungsgebühr um € 41,00.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr:

Bei Erdgrabstätten:

a) Einzelgrabstätten	€	40,16
b) Doppelgrabstätten	€	56,52

c) Vierfachgrabstätten	€	90,73
d) Sechsfachgrabstätten	€	129,40
e) Achtfachgrabstätten	€	166,59
f) Kindergrabstätten (Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)	€	35,10
g) Muslimische Grabstätten	€	40,16
h) Grüfte	€	129,40

Bei Urnengrabstätten

i) Urnenerdgrabstätten (für bis zu 6 Urnen)	€	107,84
j) Urnenmauernischen und Urnenstelen (Kolumbarium) einschließlich der gärtnerischen Betreuung des Urnen-Kolumbariums oder der Urnenstelen (für bis zu 2 Urnen)	€	89,80
k) Gemeinschaftsurnenfeld einschließlich der gärtnerischen Betreuung	€	30,34
l) Baumbestattungsfeld einschließlich der gärtnerischen Betreuung	€	92,96
m) Waldbestattungsfeld einschließlich der gärtnerischen Betreuung	€	92,96

Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Friedhofs- und Betriebsgebäude die nicht der Bestattung oder Zusatzleistungen rund um die Bestattung dienen, die rahmenden Grünanlagen, das Einebnen und Einsäen von aufgegebenen Erdgrabanlagen bzw. das Entfernen und Ersetzen von Urnenabdeckplatten, der Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen sowie die Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Parkbänke, Treppen und Brunnenanlagen, Toilettenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

- (1) Der Erwerb, sowie die Verlängerung und die Übertragung von Grabnutzungsrechten richtet sich nach der Satzung über die städtischen Friedhöfe Am Wald und Neustift in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach der Friedhofssatzung erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) So weit von der Stadt bereits Fundamente an Grabstätten hergestellt wurden, ist beim Erwerb der Grabstätte zusätzlich eine Fundamentgebühr zu entrichten:
 - für Einzelgrabstätten und muslimische Grabstätten sowie Kindergrabstätten € 80,00
 - für alle anderen Erdgrabstätten € 120,00

§ 6 Grabzuweisungsgebühr

Die Gebühren für Grabzuweisungen betragen einmalig
für anonyme Urnengräber (rechnerisch € 15,47 pro Jahr) € 232,05

Mit der Grabzuweisungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Friedhofs- und Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen sowie die Nutzung der Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Parkbänke, Treppen und Brunnenanlagen, Toilettenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs Am Wald und hin zum Friedhof Neustift beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung | € 850,85 |
| b) ab 6. Jahr nach Beerdigung | € 821,10 |

(2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung

- | | |
|---|----------|
| a) bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung | € 396,87 |
| b) ab 6. Jahr nach Beerdigung | € 367,71 |

(3) Die Gebühr für die Bestattung einer Gebeinekiste beträgt € 116,62

(4) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erd- bzw. Wandgrab beträgt € 123,17

(5) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einer Nische und Bestattung im anonymen Gräberfeld im Zuge einer Umbettung oder Vollbelegung beträgt € 239,79

Die Gebühr für das Abräumen eines aufgelassenen Grabes und Löschung im Gräberbuch; oder die Auflassung einer Urnenmauernische oder einer Urnenstele samt Bestattung im anonymen Gräberfeld (bei zwei Urnen Gebühr je Urne) sowie Löschung im Gräberbuch, sofern das Grabnutzungsrecht zuletzt vor dem 01.01.2018 verlängert oder erworben wurde.¹ € 61,50

Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:

a) Die Benutzung der Leichenhalle für jede angefangene 24 Stunden	€	77,11
b) Benutzung der Aussegnungshalle je angefangene 30 Min.	€	319,66
c) Benutzung der Leichenkühlzelle in der Leichenhalle für jede angefangene 24 Stunden	€	38,50
d) evtl. erhöhter Reinigungsaufwand bei Aufbewahrung	€	46,00
e) Benutzung des Verabschiedungsraumes je Sterbefall für maximal vier Stunden (nach Terminvereinbarung)	€	20,00

§ 8

Verwaltungsgebühren

Sonstige Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage des kommunalen Kostenverzeichnisses erhoben.

§ 9

Härtefallregelung

In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2017 außer Kraft.

Freising, den 25.09.2023

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

¹ [Anmerkung, die nicht Teil des Satzungstextes ist: Dabei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift. Dieser Beitrag zur Wiederherstellung und Instandhaltung des Friedhofes ist ab dem 01.01.2018 in der Grabnutzungsgebühr enthalten.